

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass das Büro seine Aufgaben nach Resolution 1268 (1999) wahrnehmen kann;
3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle drei Monate einen Bericht über die Entwicklungen in Angola vorzulegen, der auch seine Empfehlungen bezüglich der Maßnahmen enthält, die der Rat zusätzlich ergreifen könnte, um den Friedensprozess in Angola zu fördern;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben..

Auf der 4126. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4129. Sitzung am 18. April 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Belgiens, Brasiliens, Bulgariens, Burkina Fasos, Gabuns, Mosambiks, Neuseelands, Portugals, Ruandas, Simbabwe, Spaniens, Togos und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) betreffend die Situation in Angola an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. März 2000 (S/2000/203)".

Resolution 1295 (2000) vom 18. April 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 und 1237 (1999) vom 7. Mai 1999,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Auswirkungen des anhaltenden Bürgerkriegs auf die Zivilbevölkerung Angolas,

erneut darauf hinweisend, dass die Hauptursache der derzeitigen Krise in Angola die Weigerung der União Nacional para a Independência Total de Angola unter Führung von Jonas Savimbi ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"⁷², dem Protokoll von Lusaka⁷³ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, und außerdem seine Forderung wiederholend, dass die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, insbesondere die vollständige Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte sowie die volle Zusammenarbeit bei der umgehenden und bedingungslosen Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Hoheitsgebiet Angolas,

feststellend, dass die Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola eine politische Regelung des Konflikts in Angola fördern sollen, indem von der União Nacional para a Independência Total de Angola die Erfüllung der Verpflichtungen verlangt wird, die sie mit den "Acordos de Paz" und dem Protokoll von Lusaka eingegangen ist, und indem die Fähigkeit der União Nacional para a Independência Total de Angola beschnitten wird, ihre Ziele mit militärischen Mitteln zu verfolgen,

unter Betonung seiner Besorgnis über die Verstöße gegen die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total

⁷² Siehe S/22609.

⁷³ Siehe S/1994/1441.

de Angola verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, Erdöl und Erdölprodukte, Diamanten, Finanzmittel und finanzielle Vermögenswerte sowie Reisen und Vertretung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 864 (1993) und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über Berichte, wonach die União Nacional para a Independência Total de Angola militärische Unterstützung erhält, darunter auch Ausbildung und Beratung im Waffenbereich, und über die Anwesenheit ausländischer Söldner,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Anstrengungen, die der Vorsitzende des Ausschusses nach Resolution 864 (1993) mit dem Ziel unternimmt, die Wirksamkeit der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu erhöhen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gefasst haben, um die Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Schlusskommuniqué des am 23. September 1999 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁷⁴ sowie Kenntnis nehmend von dem Schlussdokument, das die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene dreizehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet hat, um die Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu unterstützen⁷⁵,

A

feststellend, dass die Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen voll einzuhalten und betont außerdem, dass die Nichteinhaltung dieser Maßnahmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen darstellt;

2. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigengruppe nach Resolution 1237 (1999)⁷⁶ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen aus bis zu fünf Sachverständigen bestehenden Überwachungsmechanismus für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit einzusetzen, mit dem Auftrag, zusätzliche einschlägige Informationen zu sammeln und sachdienlichen Hinweisen im Zusammenhang mit allen behaupteten Verstößen gegen die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) nachzugehen, namentlich allen sachdienlichen Hinweisen, die von der Sachverständigengruppe eingehen, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern, und dem Ausschuss in regelmäßigen Abständen Bericht zu erstatten, so auch durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts bis zum 18. Oktober 2000, mit dem Ziel, die Durchführung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär ferner, binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss Sachverständige für die Tätigkeit in dem Überwachungsmechanismus zu ernennen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten;

⁷⁴ S/1999/1063, Anlage.

⁷⁵ S/2000/580, Anlage.

⁷⁶ Siehe S/2000/203.

5. *bekundet seine Absicht*, die Situation betreffend die Durchführung der Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) auf der Grundlage der Informationen zu überprüfen, die unter anderem die Sachverständigengruppe, die Staaten, insbesondere soweit sie in dem Bericht der Sachverständigengruppe erwähnt werden, sowie der mit dieser Resolution eingesetzte Überwachungsmechanismus bereitstellen, bekundet außerdem seine Bereitschaft, auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta gegenüber Staaten zu erwägen, bei denen er feststellt, dass sie gegen die in diesen Resolutionen enthaltenen Maßnahmen verstoßen haben, und setzt den 18. November 2000 als Frist für einen ersten Beschluss zu dieser Frage fest;

6. *verpflichtet sich*, bis zum 18. November 2000 die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola nach Artikel 41 der Charta sowie die Entwicklung zusätzlicher Instrumente zu erwägen, um die bereits gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen wirksamer zu gestalten;

7. *begrüßt* es, dass eine Reihe der in dem Bericht der Sachverständigengruppe genannten Staaten beschlossen haben, ressortübergreifende Kommissionen und andere Mechanismen einzusetzen, die den in dem Bericht enthaltenen Vorwürfen nachgehen, bittet diese Staaten, den Ausschuss über die Ergebnisse dieser Untersuchungen auf dem Laufenden zu halten, bittet ferner die anderen in dem Bericht genannten Staaten, die darin enthaltenen Vorwürfe zu prüfen, nimmt Kenntnis von den Informationen, die die Staaten dem Rat in Antwort auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe gegeben haben, und ersucht den Ausschuss, alle diese Informationen umfassend zu prüfen, gegebenenfalls auch durch Gespräche mit den Vertretern der betroffenen Staaten, und bei Bedarf um die Vorlage zusätzlicher Informationen zu bitten;

B

Im Hinblick auf den Waffenhandel:

8. *ermutigt* alle Staaten, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, um die Abzweigung oder die Durchfuhr von Waffen zu unbefugten Endnutzern oder nicht genehmigten Bestimmungsorten zu verhindern, wenn eine solche Abzweigung oder Durchfuhr mit der Gefahr eines Verstoßes gegen die in Resolution 864 (1993) enthaltenen Maßnahmen verbunden ist, indem sie namentlich eine Dokumentation der Endnutzung verlangen oder gleichwertige Maßnahmen ergreifen, bevor sie Ausfuhren aus ihrem Hoheitsgebiet genehmigen, und legt ferner allen Staaten nahe, sofern noch nicht geschehen, die wirksame Überwachung und Regulierung von Waffenausfuhren, namentlich soweit diese über private Waffenhändler erfolgen, zu gewährleisten;

9. *bittet* die Staaten, den Vorschlag zu prüfen, eine oder mehrere Konferenzen von Vertretern Waffen herstellender und insbesondere Waffen ausführender Länder einzuberufen, mit dem Ziel, Vorschläge zu erarbeiten, wie der illegale Zustrom von Waffen nach Angola eingedämmt werden kann, ruft zur Gewährung der notwendigen finanziellen Unterstützung solcher Konferenzen durch die Staaten auf und fordert nachdrücklich dazu auf, Vertreter der Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika zur Teilnahme an einer solchen Konferenz beziehungsweise solchen Konferenzen einzuladen;

C

Im Hinblick auf den Handel mit Erdöl und Erdölprodukten:

10. *regt an*, eine Sachverständigenkonferenz einzuberufen, mit dem Ziel, ein Regime für die Eindämmung der unerlaubten Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten in die von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiete zu erarbeiten, das sowohl physische Inspektionen als auch die breitere Überwachung der Erdölversorgung des Gebiets umfasst, und regt ferner an, dass eine solche Konferenz insbesondere die mögliche Rolle der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika bei der Durchführung eines solchen Regimes sowie ihre diesbezüglichen Kapazitäten prüfen soll;

11. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Aufnahme von Überwachungstätigkeiten in den Grenzgebieten zu Angola zu erwägen, um so die Möglichkeiten für den Schmuggel von Erdöl und Erdölprodukten in die von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiete zu verringern, namentlich durch die Überwachung von Treibstoffvorräten und deren Weitergabe;

12. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika *außerdem*, die Führungsrolle bei der Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch unter Beteiligung der Erdölgesellschaften und der Regierungen zu übernehmen, um den Informationsfluss über die mögliche unerlaubte Abzweigung von Treibstoff an die União Nacional para a Independência Total de Angola zu erleichtern;

13. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika *ferner*, die Führungsrolle bei der Durchführung chemischer Analysen von Treibstoffproben zu übernehmen, die von Erdöllieferanten in der Region der Gemeinschaft stammen, und eine Datenbank mit den daraus gewonnenen Ergebnissen einzurichten, um die Herkunft des Treibstoffs zu ermitteln, der von der União Nacional para a Independência Total de Angola erhalten oder beschlagnahmt wurde;

14. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, zusätzliche interne Kontrollen und Inspektionsverfahren für die Verteilung von Erdöl und Erdölprodukten vorzunehmen, um die Wirksamkeit der in Resolution 864 (1993) enthaltenen Maßnahmen zu steigern, und bittet die Regierung Angolas, den Ausschuss über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte zu unterrichten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, die Sicherheits- und Kontrollvorschriften im Zusammenhang mit der Beförderung von Treibstoff und anderen Gefahrgütern auf dem Luftweg streng anzuwenden, insbesondere in dem Gebiet rund um Angola, fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern solche Vorschriften nicht bereits bestehen, diese auszuarbeiten, und ersucht in diesem Zusammenhang alle Staaten, dem Internationalen Luftverkehrsverband, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Ausschuss sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

D

Im Hinblick auf den Diamantenhandel:

16. *bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der unerlaubte Diamantenhandel eine Hauptfinanzierungsquelle für die União Nacional para a Independência Total de Angola darstellt, legt den Staaten, in denen sich Diamantenmärkte befinden, nahe, den Besitz von Rohdiamanten, die unter Verstoß gegen die in Resolution 1173 (1998) vorgesehenen Maßnahmen importiert wurden, mit hohen Strafen zu belegen, betont in diesem Zusammenhang, dass die Durchführung der in der genannten Resolution enthaltenen Maßnahmen das Vorhandensein einer wirksamen Regelung für Ursprungszeugnisse erfordert, begrüßt die Einführung neuer Kontrollvorkehrungen mit neu gestalteten und nachvollziehbaren Ursprungszeugnissen durch die Regierung Angolas und bittet die Regierung Angolas, den Mitgliedstaaten alle Einzelheiten über die Ursprungszeugnisregelung zu übermitteln und den Ausschuss über diese Regelung zu unterrichten;

17. *begrüßt* die von der Regierung Belgiens am 3. März 2000 angekündigten Schritte zur Unterstützung der wirksameren Durchführung der in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen, begrüßt außerdem die von der Regierung Belgiens vorgenommene Einsetzung eines interministeriellen Arbeitsstabes zur Eindämmung von Verstößen gegen Sanktionen, begrüßt ferner die Maßnahmen, die der Hohe Rat für Diamanten in Zusammenarbeit mit der Regierung Angolas ergriffen hat, um die Sanktionen wirksamer zu machen, bittet die Regierung Belgiens und den Hohen Rat für Diamanten, mit dem Ausschuss bei der Erarbeitung praktischer Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs der União Nacional para a Independência Total de Angola zum legalen Diamantenmarkt auch künftig zusammenzuarbeiten und begrüßt ihre dahin gehenden öffentlichen Versicherungen, und bittet ferner die anderen Staaten mit Diamantenmärkten und die anderen Staaten, die in enger Verbindung zur Diamantenindustrie stehen, ebenfalls mit dem Ausschuss bei der Erarbeitung praktischer

Maßnahmen mit demselben Ziel zusammenzuarbeiten und den Ausschuss von den diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

18. *begrüßt außerdem* den Vorschlag, eine Sachverständigentagung zur Erarbeitung eines Systems von Kontrollen einzuberufen, welche die Durchführung der in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen erleichtern sollen, namentlich Regelungen, durch die die Transparenz und die Rechenschaftslegung bei der Kontrolle der Diamanten von ihrem Ursprung bis zu den Diamantenbörsen erhöht würden, betont, dass bei der Ausarbeitung solcher Kontrollen alles getan werden muss, um Schädigungen des legalen Diamantenhandels zu verhindern, und begrüßt die Absicht der Republik Südafrika, in diesem Jahr als Gastgeber einer Konferenz zu dieser Frage zu fungieren;

19. *fordert* die betreffenden Staaten *auf*, mit der Diamantenindustrie bei der Ausarbeitung und Umsetzung wirksamerer Regelungen zusammenzuarbeiten, die sicherstellen, dass sich die Unternehmen der Diamantenindustrie weltweit an die in Resolution 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen halten, und den Ausschuss über diesbezügliche Fortschritte zu unterrichten;

E

Im Hinblick auf Finanzmittel und finanzielle Maßnahmen:

20. *legt* den Staaten *nahe*, eine Sachverständigenkonferenz einzuberufen, um zu erkunden, wie die Durchführung der mit Resolution 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten finanziellen Maßnahmen verstärkt werden kann;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, mit den Finanzinstitutionen in ihrem Hoheitsgebiet bei der Ausarbeitung von Verfahren zusammenzuarbeiten, die die Identifizierung von Finanzmitteln und finanziellen Vermögenswerten, die möglicherweise den Maßnahmen in Resolution 1173 (1998) unterliegen, sowie die Einfrierung solcher Vermögenswerte erleichtern;

F

Im Hinblick auf Maßnahmen betreffend Reisen und Vertretung:

22. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten tätig werden, um die in ihrem Hoheitsgebiet stattfindende oder von diesem ausgehende Umgehung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen zu verhindern, und bittet die Staaten, die Rechtsstellung der Amtsträger und Vertreter der União Nacional para a Independência Total de Angola sowie ihrer sämtlichen erwachsenen Familienangehörigen, die von dem Ausschuss nach Resolution 1127 (1997) bezeichnet wurden und von denen angenommen wird, dass sie in ihrem Hoheitsgebiet ihren Wohnsitz haben, zu überprüfen, mit dem Ziel, ihre Reisedokumente, Sichtvermerke und Aufenthaltsgenehmigungen im Einklang mit der genannten Resolution vorübergehend oder auf Dauer für ungültig zu erklären;

23. *fordert* die Staaten, die von dem Ausschuss nach Resolution 1127 (1997) bezeichneten Amtsträgern der União Nacional para a Independência Total de Angola und deren erwachsenen Familienangehörigen Reisepässe ausgestellt haben, *auf*, diese Reisepässe im Einklang mit Ziffer 4 *b*) der genannten Resolution für ungültig zu erklären und dem Ausschuss über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Ausschuss, im Benehmen mit der Regierung Angolas die Liste der Amtsträger der União Nacional para a Independência Total de Angola und ihrer erwachsenen unmittelbaren Familienangehörigen, die Reisebeschränkungen unterliegen, zu aktualisieren und zusätzliche Informationen in diese Liste aufzunehmen, einschließlich des Geburtsdatums und Geburtsorts sowie aller bekannten Adressen, und ersucht den Ausschuss ferner, sich mit den in Betracht kommenden Staaten, namentlich mit der Regierung Angolas, hinsichtlich der Möglichkeit einer Ausweitung dieser Liste ins Benehmen zu setzen und dabei die in den Ziffern 140 bis 154 des Berichts der Sachverständigengruppe enthaltenen Informationen heranzuziehen;

G

Im Hinblick auf zusätzliche Maßnahmen:

25. *bittet* die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, die Einführung von Maßnahmen zur Stärkung der Flugverkehrskontrollsysteme in der Subregion zu erwägen, um unerlaubte grenzüberschreitende Flüge aufzudecken, und bittet die Gemeinschaft ferner, sich mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in Verbindung zu setzen, um die Einrichtung eines Flugverkehrsregimes zur Überwachung des regionalen Luftraums zu erwägen;

26. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, dem Ausschuss Informationen über Verstöße gegen die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) zur Verfügung zu stellen;

27. *fordert* alle Staaten, insbesondere soweit sie in geografischer Nähe zu Angola liegen, *außerdem nachdrücklich auf*, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, sofern nicht bereits geschehen, um Rechtsvorschriften zu erlassen oder bestehende Rechtsvorschriften durchzusetzen beziehungsweise zu verschärfen, durch die der Verstoß gegen die vom Rat gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen durch ihre Staatsangehörigen oder andere in ihrem Hoheitsgebiet tätige Personen ein Straftatbestand nach innerstaatlichem Recht wird, und den Ausschuss von solchen Maßnahmen zu unterrichten, und bittet die Staaten, dem Ausschuss über die Ergebnisse aller in diesem Zusammenhang unternommenen Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen Bericht zu erstatten;

28. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen Berufsverbände und Zertifizierungsstellen über die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) zu informieren, darauf hinzuwirken, dass diese Stellen bei Verstoß gegen die genannten Maßnahmen tätig werden, und sich mit diesen Stellen ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, die Durchführung der Maßnahmen zu verbessern;

29. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen sowie den regionalen und internationalen Organisationen, namentlich Interpol, die möglicherweise an der Überwachung oder Durchsetzung der Durchführung der Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) beteiligt sind, zu stärken;

30. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, die Erarbeitung eines Informationspakets und einer Medienkampagne zu veranlassen, mit deren Hilfe die breite Öffentlichkeit über die Maßnahmen in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) aufgeklärt werden soll;

31. *begrüßt* den Aufruf, der auf der im Juli 1999 in Algier abgehaltenen Tagung des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit an alle Mitgliedstaaten der OAU ergangen ist, nachdrücklich auf die Durchführung aller Resolutionen des Sicherheitsrats hinzuwirken, insbesondere derjenigen, welche die gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen betreffen⁷⁷, verpflichtet sich, dem Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit den Bericht der Sachverständigengruppe zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit den Bericht zu übermitteln;

32. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika bei der Durchführung der in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen zukommt, sowie seine Entschlossenheit, die Durchführung der Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu stärken, bittet die Gemeinschaft, dem Ausschuss mitzuteilen, welche Hilfe sie bei der Durchführung dieser und der vorangegangenen einschlägigen Resolutionen benötigt, bekundet seine Absicht, einen Dialog mit der Gemeinschaft über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Aktivitäten aufzunehmen, fordert die Staaten und die internationalen Organi-

⁷⁷ Siehe A/54/424, Anlage I.

sationen mit Nachdruck auf, die Bereitstellung von finanzieller und technischer Hilfe an die Gemeinschaft für diesen Zweck zu erwägen, verweist auf das Schlusskommuniqué des Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft, das am 14. September 1998 in Grand Baie (Mauritius) verabschiedet wurde⁷⁸ und das sich auf die Anwendung der gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen bezieht, verpflichtet sich, dem Vorsitzenden der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika den Bericht der Sachverständigengruppe zu übermitteln und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika den Bericht zu übermitteln;

33. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4129. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4178. Sitzung am 27. Juli 2000 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Brasiliens, Japans, Lesothos, Mosambiks und Norwegens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über das Büro der Vereinten Nationen in Angola (S/2000/678)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen Ibrahim A. Gambari, Untergeneralsekretär, Sonderberater für Afrika, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 2. August 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 31. Juli 2000 betreffend Ihre Entscheidung, Mussagy Jeichande (Mosambik) zu ihrem Beauftragten und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Angola zu ernennen⁸⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung Kenntnis."

Am 13. Oktober 2000 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸¹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Ihren Bericht vom 10. Oktober 2000 über das Büro der Vereinten Nationen in Angola⁸² geprüft haben.

Sie stimmen mit der Empfehlung in Ziffer 46 des genannten Berichts überein, das Mandat des Büros bis zum 15. April 2001 zu verlängern."

⁷⁸ Siehe S/1998/915, Anlage I.

⁷⁹ S/2000/761.

⁸⁰ S/2000/760.

⁸¹ S/2000/987.

⁸² S/2000/977.